



C1-275/1-8900

Bereichsvorschrift

Bestimmungen zur Beauftragung mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 30a Luftverkehrsgesetz und der Beleihungsverordnung zum Luftverkehrsgesetz

Zweck der Regelung:	Vorgaben für die Aufgabenübertragung gemäß § 30a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der LuftVG-Beleihungsverordnung
Herausgegeben durch:	Luftfahrtamt der Bundeswehr
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg ausstehend
Gebilligt durch:	Stv Amtschef Luftfahrtamt der Bundeswehr
Herausgebende Stelle:	LufABw Abteilung 1
Geltungsbereich:	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Luftfahrtamt der Bundeswehr
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Vorläufig gültig ab:	18.03.2020
Frist zur Überprüfung:	17.03.2021
Version:	1
Ersetzt:	Entfällt
Aktenzeichen:	56-01-08
Bestellnummer/DSK:	Entfällt

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
1.1	Zweck	3
1.2	Anwendungsbereich	4
2	Allgemeines zur Beleihung	4
3	Voraussetzungen für die Beleihung	5
3.1	Juristische Person des privaten Rechts	5
3.2	Genehmigung nach den DEMAR oder dem Altverfahren	5
3.3	Vertragsverhältnis	6
3.4	Einwilligung und hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe	6
3.5	Antragstellung (DEMAR, Altverfahren)	6
3.6	Qualifikation des Unternehmenspersonals	7
3.7	Feststellung des dienstlichen Interesses	8
3.8	Erstauditierung der Antragsteller	8
4	Entscheidung über die Beleihung	8
5	Umfang	9
6	Gewährung der Beleihung	9
7	Ablehnung der Beleihung	9
8	Durchführung der Beleihung	9
9	Aufsicht über die Beliehenen	10
9.1	Verfahren	10
9.2	Überwachung der Aufgabenerfüllung der beliehenen Unternehmen	11
9.3	Aussetzung und Aufhebung der Beleihung	11
10	Folgen der Aussetzung und der Aufhebung für die Aufgabenwahrnehmung	12
11	Dokumentation der Beleihung, Aufbewahrung	13
12	Anlagen	14
12.1	Anwendungsfälle der Beleihung (§ 3 Luftverkehrsgesetz-Beleihungsverordnung)	14
12.2	Antrag auf Beleihung (Muster)	14
12.3	Beleihungsbescheid (Muster)	14
12.4	Bezugsjournal	14
12.5	Änderungsjournal	14

1 Grundsätze

1.1 Zweck

101. Auf der Grundlage der Verordnung über die Beleihung juristischer Personen des privaten Rechts gemäß § 30a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG-Beleihungsverordnung-LuftVGBV), die am 10. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, dürfen juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch militärische Luftfahrzeuge beauftragt werden. Die LuftVGBV verwendet hierfür den Begriff „Beleihung“.

102. Mit dieser Bereichsvorschrift wird Näheres zu den Voraussetzungen der Beleihung juristischer Personen des Privatrechts geregelt (§ 2 Abs. 2 LuftVGBV).

103. Mit der Beleihung erfolgt eine Aufgabenübertragung im German (DE) Military Airworthiness Requirements (DEMAR)-Regelungsraum hier:

- Zentralvorschrift A1-275/3-8901 „DEMAR 21 Militärische Zulassung von Luftfahrzeugen und zugehöriger Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie Genehmigung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben“,
- Zentralvorschrift A1-275/3-8902 „AMC und GM zur DEMAR 21 Militärische Zulassung von Luftfahrzeugen und zugehöriger Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie zur Genehmigung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben“,
- Zentralvorschrift A1-275/3-8905 „DEMAR 145 Anforderungen an den Instandhaltungsbetrieb“,
- Zentralvorschrift A1-275/3-8906 „AMC und GM zur DEMAR 145 Anforderungen an den Instandhaltungsbetrieb“,
- Zentralvorschrift A1-275/3-8907 „DEMAR 66 Erteilung von Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenzen“,
- Zentralvorschrift A1-275/3-8908 „AMC und GM zur DEMAR 66 Erteilung von Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenzen“ und
- Zentralvorschrift A1-275/3-8909 „DEMAR 147 Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal“)

sowie im Altverfahren¹ der

- Zentralvorschrift A1-1525/0-8901 „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 1“ und
- Zentralvorschrift A1-1525/0-8902 „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 2“ in Verbindung mit der

¹ Die noch in der LuftVGBV verwendete Bezeichnung „Regelverfahren des Prüf- und Zulassungswesens für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät der Bundeswehr“ wurde inzwischen von Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) Steuergruppe Zulassung in „Altverfahren“ geändert (Weisung DEMAR-Strategie).

- Bereichsvorschrift C1-275/2-8956 „Genehmigung von Luftfahrtbetrieben zur Bearbeitung von Luftfahrzeugen und Luftfahrgerät der Bundeswehr im Regelverfahren“.

1.2 Anwendungsbereich

104. Mit dieser Bereichsvorschrift werden die Vorgaben und das Verfahren² zur Beleihung auf der Grundlage der LuftVGBV im Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) unter Einbeziehung des Bundesamts für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) festgelegt.

105. Soweit es sich bei nach den DEMAR (Verwaltungsvorschriften) zu vergebenden „Vorrechten“ (DEMAR 21) oder „Rechten“ (DEMAR 145/147) rechtlich um Beleihungstatbestände handelt³, was ein Abgleich mit § 3 LuftVGBV (Rechtsverordnung) zeigt, ist allein der Wortlaut von § 3 LuftVGBV entscheidend. Ggf. in den DEMAR enthaltene abweichende Formulierungen sind unbeachtlich.

2 Allgemeines zur Beleihung

201. Die Anwendungsfälle der Beleihung ergeben sich aus § 3 LuftVGBV (s. Anlage 12.1). Übertragungen von anderen als den dort genannten Aufgaben durch LufABw sind nicht zulässig. Mit der Beleihung nach der LuftVGBV wird die Möglichkeit zu einer Aufgabenübertragung auf juristische Personen des privaten Rechts geschaffen, wie dies im zivilen bzw. kommerziellen Luftfahrtbereich üblich ist. Der Beleihung im DEMAR-Regelungsraum ist dabei der Vorzug zu geben. Diese beinhaltet den größten Gestaltungsrahmen, entfaltet die höchste Wirksamkeit der Beleihung und trägt zudem maßgeblich zu einer Harmonisierung des deutschen Verfahrens mit den Verfahren anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bei.

202. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Beliehenen hat spiegelbildlich zur Aufgabenwahrnehmung durch die Amtsseite zu erfolgen.

203. Im Altverfahren ist im Rahmen der Stück- und Nachprüfung ein zweistufiger Prüfansatz beizubehalten, wobei sich die jeweiligen Prüfpunkte bzw. betroffenen Anlagen/Geräte aus den jeweils einschlägigen Regelungen und aus dem Musterkennblatt ergeben. Die Anerkennung der von anderen Stellen durchgeführten Prüfungen als Nachprüfungen (A1-1525/0-8901, Nr. 258) ist nicht mit der Aufgabenübertragung auf der Grundlage der LuftVGBV gleichzusetzen.

204. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Bezugspunkt für § 3 Abs. 7 LuftVGBV die A1-275/3-8909 ist, mit der Folge, dass ausschließlich die Durchführung der Ausbildung von erlaubnispflichtigem Personal sowie entsprechende Prüfungen und Bescheinigungen umfasst sind. Die

² Hinweis zur Abgrenzung zum QM: Die Begriffe „Vorgaben und Verfahren“ sind hier juristisch verwendet.

³ In der A1-275/3-8909 welche die Genehmigung von Ausbildungsorganisationen für Instandhaltungspersonal regelt und der A1-275/3-8905 welche die Anforderungen an Instandhaltungsbetriebe regelt, wird der Begriff „Vorrecht“ nicht verwendet, gemäß § 3 LuftVGBV sind jedoch auch hier Beleihungen möglich.

Aufgabe der Erteilung von Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenzen (A1-275/3-8907) darf hingegen nicht beliehen werden.

205. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Aufgaben übertragen werden, wird vom LufABw in Abstimmung mit BAAINBw (den für das jeweilige Beschaffungs-/Rüstungsprojekt Verantwortlichen/Zentrum für technisches Qualitätsmanagement) getroffen. Die Entscheidung ist ausschließlich an den dienstlichen Interessen der Bundeswehr ausgerichtet (s. Abschnitt 3.7).

206. Bei der Entscheidung über eine Beleihung sind die Interessen der Antragsteller (i. d. R. die luftfahrttechnische Industrie) gegenüber den dienstlichen Interessen der Bundeswehr nachrangig. Sie können nur insoweit berücksichtigt werden, als zugleich auch die dienstlichen Interessen der Bundeswehr eine Beleihung rechtfertigen. Auf die Beleihung besteht kein Rechtsanspruch (§ 30a Abs.1 S. 2 LuftVG). Die Beleihung kann eingeschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden sowie unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Abschnitt 9.3 wieder aufgehoben werden.

3 Voraussetzungen für die Beleihung

301. Die folgenden Voraussetzungen (Abschnitte 3.1-3.8) sind kumulativ zu erfüllen.

3.1 Juristische Person des privaten Rechts

302. Die Beleihung setzt den Antrag eines Antragsberechtigten beim LufABw voraus.

Antragsberechtigt sind privatwirtschaftliche Unternehmen. Bei dem die Beleihung begehrenden Unternehmen (Antragsteller) muss es sich um eine juristische Person des privaten Rechts (Körperschaft) handeln. Juristische Personen des privaten Rechts (Körperschaften) sind im Wesentlichen der Eingetragene Verein (e. V.), die Genossenschaft, die Aktiengesellschaft (AG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

303. In der Praxis stehen die für privatwirtschaftliche Unternehmen besonders geeigneten Formen AG und GmbH im Vordergrund.

3.2 Genehmigung nach den DEMAR oder dem Altverfahren

304. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 LuftVGBV muss die juristische Person des privaten Rechts als Luftfahrtbetrieb nach den DEMAR oder dem Altverfahren genehmigt sein. Ausweislich § 3 LuftVGBV kann es sich nach den DEMAR um eine Genehmigung als Entwicklungs-, Herstellungs-, Instandhaltungsbetrieb oder Ausbildungseinrichtung handeln, nach dem Altverfahren um eine Genehmigung als Herstellungs- oder Instandhaltungsbetrieb.

305. Die Genehmigung muss spätestens zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu welchem die Beleihung erfolgen soll.

306. Die Genehmigung als Betrieb oder Einrichtung nach DEMAR oder als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr (Altverfahren) muss sich auf die jeweilige Betriebs- bzw. Einrichtungsart (siehe Nr. 304) beziehen, der die beantragte Beleihung zuzuordnen ist.

307. Für beide Regelungsräume gilt, dass es sich bei der Beleihung um eine von der Betriebs-/Einrichtungsgenehmigung rechtlich zu trennende eigenständige, durch einen Verwaltungsakt erfolgende Regelung handelt (s. auch A1-275/3-8901).

308. Die im Rahmen der Beleihung angewandten Prozesse, Verfahren und Dokumentationen der Antragsteller sind durch LufABw zu genehmigen (s. hierzu auch Nr. 3.8).

3.3 Vertragsverhältnis

309. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 LuftVGBV setzt die Beleihung zudem das Vorliegen eines Vertragsverhältnisses zwischen der juristischen Person des privaten Rechts und der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen NATO-Vertragsstaates oder einer multinationalen Organisation über die Entwicklung, Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgerät oder über Ausbildungsleistungen voraus. Die vertraglich geschuldeten Leistungen müssen sich also auf die für die beantragte Beleihung einschlägigen Anwendungsfälle im Prüf- und Zulassungswesen gemäß § 3 LuftVGBV beziehen.

310. Die Voraussetzung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 LuftVGBV ist ausnahmsweise auch dann erfüllt, wenn die die Beleihung beantragende juristische Person des privaten Rechts das erforderliche Vertragsverhältnis über ihre Stellung als Gesellschafter der vertragschließenden juristischen Person des privaten Rechts vorweisen kann.

3.4 Einwilligung und hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe

311. Gemäß § 31d Abs. 1 S. 1 LuftVG setzt die Beauftragung (Beleihung) nach § 30a die Einwilligung und die hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe voraus. Letzteres ist dann der Fall, wenn die in Abschnitt 3.2 und 3.3 genannten Voraussetzungen (Genehmigung und Vertragsverhältnis) erfüllt sind. Da die Beleihung nach der LuftVGBV nur auf Antrag der zu Beleihenden erfolgt, ist eine gesonderte Einwilligung nicht erforderlich.

3.5 Antragstellung (DEMAR, Altverfahren)

312. Für die Beleihung ist ein Antrag erforderlich. Der Antrag muss auf einen oder mehrere der nach § 3 LuftVGBV möglichen Anwendungsfälle der Beleihung gerichtet sein.

313. Für beide Regelungsräume soll für die Beantragung der Beleihung das Formblatt „Antrag auf Beleihung gemäß der LuftVGBV“ (Anlage 12.2) genutzt werden.

314. Der Antrag auf Beleihung muss gemäß der Anlage 12.2 folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Antragstellers mit Sitz und Anschrift der Geschäftsführung inklusive der Handelsregisternummer
- Angaben zum Vorliegen einer Genehmigung als Betrieb oder Einrichtung nach DEMAR oder als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr nach dem Altverfahren durch das LufABw
- Angaben zu den vertraglichen Beziehungen zwischen der Bundeswehr und dem Antragsteller in Bezug auf das Projekt/Beschaffungsvorhaben, für das die Beleihung beantragt wird.
- Beleihungsgegenstand gemäß § 3 LuftVGBV
- Die Erklärung (Verpflichtung) des Antragstellers im Falle von besonderen Ereignissen/Flugunfällen mit betroffenen Luftfahrzeugen innerhalb von 72 Stunden alle Informationen und Nachweise, welche im Zusammenhang mit den beliehenen Aufgaben stehen, an das LufABw zu übermitteln.

3.6 Qualifikation des Unternehmenspersonals

315. Für beide Regelungsräume gilt, dass das Personal des Unternehmens, das die diesem zu übertragenden Aufgaben und Befugnisse tatsächlich wahrnehmen soll, gegenüber LufABw namentlich benannt sein muss. Das Personal muss über hinreichende Qualifikationen für die Wahrnehmung der vorgesehenen Aufgaben und damit verbundenen Befugnisse verfügen.

Eine hinreichende Qualifikation des Personals ist gegeben, wenn das Firmenpersonal die jeweiligen Qualifikationsanforderungen des LufABw erfüllt, die sich aus den A1-275/3-89XX DEMAR 21, 66, 145, 147, mit zugehörigen AMC/GM, den A1-1525/0-8901/8902 und ergänzenden Regelungen zu den Vorgaben für Qualifikationsanforderungen von Personal ergeben.

316. Die Anforderungen an die Qualifizierung des Personals zum Erhalt und Aufrechterhaltung/Verlängerung von firmenseitig erstellten Berechtigungen (im Falle des Instandhaltungsbetriebs z. B. zur Ausstellung einer Freigabebescheinigung, dem Verfahren zu deren Erteilung, Erweiterung, Einschränkung, Verlängerung sowie dem Entzug) sind im Entwicklungs-/Herstellungs-/Instandhaltungsbetriebshandbuch bzw. im Handbuch der Ausbildungseinrichtung abzubilden. Nachweise über die Qualifikation des Personals sind im Entwicklungs-/Herstellungs-/Instandhaltungsbetrieb bzw. in der Ausbildungseinrichtung vorzuhalten. Eine Überprüfung und Genehmigung des jeweiligen Handbuches und der dort beschriebenen Verfahren, z. B. zur Erteilung, Erweiterung, Einschränkung, Verlängerung sowie dem Entzug von Freigaberechten erfolgt im Rahmen des Erstaudits vor einer Beleihung sowie wiederkehrender Audits durch LufABw.

317. Soweit die hinreichende Qualifikation nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist die Wahrnehmung der durch die Beleihung übertragenen Aufgabe und die damit verbundenen Befugnisse durch dieses Firmenpersonal nicht zulässig.

3.7 Feststellung des dienstlichen Interesses

318. Für die Beleihung im Altverfahren ist das dienstliche Interesse an einer Beleihung feststellen. Dies ist der Fall, wenn die Aufgabenübertragung zum Zwecke der Optimierung der Zulassung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät erfolgt und zu einem sicheren Flugbetrieb beiträgt.

BAAINBw stellt das Vorliegen des dienstlichen Interesses an der beantragten Beleihung fest. Die Feststellung ist zu begründen.

Für die Beleihung im DEMAR-Regelungsraum ist keine gesonderte Feststellung des dienstlichen Interesses an der Beleihung erforderlich. Neben der Optimierung der Zulassung/dem Beitrag zum sicheren Flugbetrieb ermöglicht die LuftVGBV in Bezug auf den DEMAR-Regelungsraum die (nahezu) umfassende Anwendung der DEMAR und erweitert damit auch die Möglichkeit zur besseren Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bei der gemeinsamen Beschaffung von militärischen Luftfahrzeugen. Wurde der DEMAR-Regelungsraum durch das BMVg bezogen auf ein Alt-Waffensystem (WaSys) für anwendbar erklärt, ist damit auch gleichzeitig die für die Beleihung erforderliche Feststellung des dienstlichen Interesses verbunden, einer erneuten Feststellung des dienstlichen Interesses an einer Beleihung bedarf es nicht. Für Neu-WaSys sind die DEMAR das Standardverfahren, dies beinhaltet ebenso die Feststellung des dienstlichen Interesses.

3.8 Erstauditierung der Antragsteller

319. LufABw bewertet die Antragsteller nach den vorliegenden Erkenntnissen zu deren Organisation, angewandten Standards und Prozessen sowie die Wirksamkeit des Qualitätsmanagements. Inhaltlicher Maßstab sind die Anforderungen für die Genehmigung von Luftfahrtbetrieben nach den DEMAR-Regelungen bzw. im Altverfahren nach der Bereichsvorschrift C1-275/2-8956.

320. Im Rahmen des Erstaudits werden sämtliche Dokumente, die die Organisation, das Managementsystem, die Prozesse und Verfahren wiedergeben und Dokumente, die im Rahmen einer Beleihung erbracht werden sollen, geprüft.

321. Die im DEMAR-Regelungsraum für die Genehmigungsvergabe/Beleihung diesbezüglich bereits vorgesehenen Verfahren können zunächst für die Erstauditierung genutzt werden.

322. Es ist einzelfallabhängig zu prüfen, ob ggf. vor der Beleihung von dem Antragsteller die Vorlage eines sogenannten Samples (Beispielfall, Meisterstück) zu fordern ist.

4 Entscheidung über die Beleihung

401. Bei der Entscheidung über eine Beleihung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. LufABw entscheidet unter Abwägung aller relevanten Umstände, ob die beantragte Beleihung erfolgen kann. Dies beinhaltet im Einzelnen auch das Vorhandensein der erforderlichen amtsseitigen

Ressourcen, insbesondere qualifiziertes Auditpersonal, welche für die Überwachung der Beleihung notwendig sind.

5 Umfang

501. Die Beleihung darf nur bis zu dem beantragten Umfang ausgesprochen werden. Sollen andere als die bisher beantragten/schon übertragenen Aufgaben übertragen/beliehen werden, ist hierfür eine erneute Antragstellung erforderlich.

6 Gewährung der Beleihung

601. Die Beleihung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) des LufABw an den Antragsteller. In dem Bescheid müssen die übertragenen Aufgaben und Befugnisse eindeutig bezeichnet sein.

602. Die Beleihung kann befristet und mit Auflagen verbunden werden. Die Dauer einer Befristung und die Art der Auflagen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.

603. Der gewährende Bescheid ergeht nachrichtlich an die zuständige Projektleitung des BAANBw und ggf. an die internationale Agentur.

7 Ablehnung der Beleihung

701. Liegen die Voraussetzungen (s. Abschnitt 3) nicht vor, wird der Antrag auf Beleihung abgelehnt. Hierzu ergeht durch LufABw ein entsprechender schriftlicher Verwaltungsakt (Bescheid). Vor Erlass des ablehnenden Bescheides ist der Antragsteller anzuhören.

702. Wird der beantragten Beleihung nicht vollumfänglich entsprochen, so ist ein teilweise ablehnender Bescheid zu erstellen.

703. Der ablehnende/teilweise ablehnende Bescheid ergeht an den Antragsteller. Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

704. Der ablehnende/teilweise ablehnende Bescheid ergeht nachrichtlich an das BAANBw und ggf. an die internationale Agentur.

705. Die Bescheide und Mitteilungen werden durch die für die Anerkennung/Genehmigung von Organisationen zuständige Abteilung des LufABw erstellt.

8 Durchführung der Beleihung

801. Beliehene haben die übertragenen Aufgaben nach den einschlägigen Regelungen der Bundeswehr durchzuführen. Die beigefügten Musterdokumente enthalten entsprechende Passagen.

802. Die Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung der Beleihung soll grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages erfolgen.

Soweit im Rahmen der übertragenen Aufgaben/Befugnisse Bescheinigungen auszustellen sind (insbes. Freigabebescheinigungen sowie Stückprüfschein und Nachprüfschein), sind die entsprechenden Muster (s. z. B. Anlagen A1-1525/0-8901) zu verwenden. Hierbei ist durch entsprechende Angabe (z. B. mit Stempelung mit Stempelnummer) und Unterzeichnung deutlich kenntlich zu machen, dass die Ausstellung durch (entsprechend berechtigtes) Personal eines beliehenen Unternehmens erfolgte. Das beliehene Unternehmen ist auf der Bescheinigung kenntlich zu machen (z. B. mittels der durch LufABw vergebenen Genehmigungsnummer des Betriebes).

803. Eine Ausstellung oder Verwendung Bescheinigungen von Beliehenen ohne Kenntlichmachung der Beleihung ist nicht zulässig.

804. Für die Haftung der beliehenen Unternehmen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland (Rückgriff) gelten die gesetzlichen Vorgaben des § 31e LuftVG und § 5 LuftVGBV. Danach beträgt der Höchstbetrag für einen Rückgriff bei dem Beliehenen 767 Millionen Euro.

805. Für die Haftung der beliehenen Unternehmen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland für einen auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland wirkenden Schaden ist vertraglich eine angemessene Haftung zu vereinbaren.

806. Ein Verweis auf die Beleihung ist aus Gründen der Klarstellung in den mit dem beliehenen Unternehmen geschlossenen Vertrag aufzunehmen. Im Vertrag enthaltene Haftungsregelungen finden auf die Beleihung keine Anwendung. Dies ist aus Gründen der Klarstellung ebenfalls in den mit dem beliehenen Unternehmen geschlossenen Vertrag aufzunehmen. Diese Aufgabe obliegt dem BAAINBw.

9 Aufsicht über die Beliehenen

9.1 Verfahren

901. Da bei der Beleihung keine vollständige Delegation der staatlichen Aufgaben und Befugnisse zulässig ist, muss bereits aus Rechtsgründen eine Aufsicht über die beliehenen Unternehmen erfolgen. Gemäß § 30a Abs. 2 LuftVG i. V. m. dem Erlass BMVg FüSK I 4 Az 56-05-06 vom 31. Oktober 2019 „Rechts- und Fachaufsicht über die Beliehenen gemäß § 30a Abs. 2 LuftVG“ führt das LufABw die Rechts- und Fachaufsicht über die Beliehenen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

902. Bezüglich der gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-270/3 „Das Luftfahrtamt der Bundeswehr als nationale militärische Luftfahrtbehörde“ Nr. 516 b) dem Präsidenten/der Präsidentin BAAINBw im Prüf- und Zulassungswesen zugewiesenen Aufgaben der Stück- und Nachprüfung wird LufABw bei der Rechts- und Fachaufsicht über die mit diesen Aufgaben Beliehenen durch BAAINBw

unterstützt. Details zur Zusammenarbeit werden in einem separaten Dokument, z. B. einer Zusammenarbeitsvereinbarung, zwischen den Behörden festgelegt.

903. Sofern Einzelfragen grundsätzlicher Klärung bedürfen, hat das LufABw diese Fragen dem BMVg zur Entscheidung vorzulegen. Für Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland ist mit dem genannten Erlass zudem die Vertretungsbefugnis nach § 31d Absatz 4 Satz 4 des LuftVG auf das LufABw übertragen worden.

9.2 Überwachung der Aufgabenerfüllung der beliehenen Unternehmen

904. Hinsichtlich der beliehenen Unternehmen erfolgt eine kontinuierliche Kontrolle der Aufgabenerfüllung durch LufABw. Hierbei wird die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben geprüft. Das LufABw stellt durch planmäßige und anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen sicher, dass, abhängig von der Betriebsart, in einem Zeitraum von 24⁴/bzw. 36⁵ Monaten geprüft wird, ob im Rahmen der Genehmigung als Entwicklungs-/Herstellungs-/Instandhaltungsbetrieb/Ausbildungseinrichtung nach DEMAR bzw. im Rahmen der Genehmigung als Herstellungs-/Instandhaltungsbetrieb nach der A1-1525/0-8901 auch die in dieser Bereichsvorschrift für die Beleihung genannten Vorgaben eingehalten werden.

905. Die Verfahren zu Kontrollen werden vor deren Durchführung auf der Grundlage der jeweiligen Betriebsgenehmigung von LufABw festgelegt. Die Kontrolle der mit der Beleihung übertragenen Aufgaben erfolgt in der Regel im Rahmen der Kontrolle/Überwachung des Unternehmens als Halter einer Betriebsgenehmigung nach DEMAR/Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr.

906. Soweit Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben vorliegen und in Abhängigkeit einer Risikobewertung bezüglich Betrieb und Beleihungsgegenstand hat auch eine anlassbezogene Kontrolle/Überwachung des beliehenen Unternehmens zu erfolgen. Hierbei sind auch ggf. vorliegende Feststellungen/Erkenntnisse anderer Stellen zu berücksichtigen.

9.3 Aussetzung und Aufhebung der Beleihung

907. Sofern durch die Kontrollen oder auf andere Weise bei einem beliehenen Unternehmen Mängel in der Aufgabenerledigung festgestellt werden oder durch das beliehene Unternehmen ein zeitweises oder dauerhaftes Unvermögen in der Aufgabenerledigung angezeigt wird, ist durch LufABw zu entscheiden, ob die Beleihung ausgesetzt oder widerrufen wird.

908. Diese Entscheidung wird unter Beteiligung der Stelle (außerhalb oder innerhalb des LufABw) getroffen, in deren Zuständigkeitsbereich die Aufgabe(n) fallen, die im Rahmen der Beleihung auf eine juristische Person des Privatrechts übertragen wurden.

⁴ Herstellungs-/Instandhaltungsbetriebe, Ausbildungseinrichtungen.

⁵ Entwicklungsbetriebe.

909. In den in § 4 LuftVGBV aufgezählten Fällen ist die Beleihung zu widerrufen. Im Übrigen kann die Beleihung (Verwaltungsakt) gemäß der §§ 48, 49 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufgehoben werden. § 48 VwVfG regelt die Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten, § 49 VwVfG regelt den Widerruf von rechtmäßigen (oder ursprünglich rechtmäßigen) Verwaltungsakten. Schwerpunktartig wird im Folgenden der Widerruf von Beleihungsbescheiden näher betrachtet.

910. Betroffene sind vorher anzuhören, es sei denn eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten.

911. Die Beleihung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere, wenn erteilte Auflagen nicht eingehalten werden. Das LufABw entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über einen vollständigen oder teilweisen Widerruf. Dem Widerruf der Beleihung kann als milderer Mittel zunächst eine Einschränkung (teilweise Aussetzung) oder (vollumfängliche) Aussetzung der Beleihung für einen bestimmten Zeitraum vorgeschaltet sein. Bei der Aussetzung der Beleihung wird diese für einen bestimmten Zeitraum entzogen. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Beleihung wieder wirksam, wenn sie nicht zuvor widerrufen wurde oder auf andere Weise unwirksam geworden ist.

912. Welche der Maßnahmen in welchem Umfang getroffen wird, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

913. Aussetzung und Widerruf erfolgen durch Bescheid des LufABw. In dem Bescheid ist insbesondere der Umfang der Aussetzung/des Widerrufs und im Falle der Aussetzung der Zeitraum festzulegen. Die dem (ehemals) Beliehenen aufzugebenden Korrekturfristen orientieren sich an den in den jeweils einschlägigen DEMAR-Vorschriften bzw. der C1-275/2-8956 vorgegebenen Fristen.

914. Der Auftraggeber der der Beleihung zugrundeliegenden Leistungsbeziehung, i. d. R. BAAINBw, ist durch LufABw unverzüglich über die Aussetzung (Einschränkung) oder den Widerruf zu unterrichten, um hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verwendung entsprechender luftfahrzeugtechnischer Komponenten/von Luftfahrzeugen geeignete Maßnahmen veranlassen zu können, die negative Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von in Nutzung befindlichen luftfahrzeugtechnischen Komponenten/Luftfahrzeugen vermeiden.

10 Folgen der Aussetzung und der Aufhebung für die Aufgabenwahrnehmung

1001. Durch die Aussetzung (Einschränkung) und die Aufhebung einer Beleihung darf der vormals Beliehene die im Zusammenhang mit der Beleihung stehenden Aufgaben nicht mehr wahrnehmen. Damit fällt die zuvor beliehene Aufgabe an die Bundeswehr zurück.

Die erforderlichen Regelungen zur weiteren Aufgabenwahrnehmung werden, soweit Aufgaben des BAAINBw betroffen sind, durch BAAINBw in Abstimmung mit dem LufABw und den zuständigen Stellen der militärischen Organisationsbereiche getroffen.

11 Dokumentation der Beleihung, Aufbewahrung

1101. Maßnahmen zur Beleihung sind in Schriftform zu dokumentieren.

1102. Zu dokumentieren sind:

- die Unterlagen zur Antragstellung
- die Unterlagen zur Prüfung der Voraussetzungen der Beleihung (Auditberichte, Form 6 genutzt für die Beleihung)
- die Bescheide zur Gewährung/Ablehnung der Beleihung
- die Bescheide zu Auflagen zur Mängelbeseitigung und
- die Bescheide zur Aussetzung (Einschränkung) und zum Widerruf/zur Rücknahme der Beleihung.

1103. Die Unterlagen sind für sechs Jahre nach Abschluss des jeweiligen Falles aufzubewahren. Als Abschluss des Falles gilt das Ende des Kalenderjahres, in dem

- der Bescheid zur Ablehnung des Antrags auf Beleihung ergangen ist oder
- die Beleihung wegen Ablauf der Befristung, Widerrufs, sonstiger behördlicher oder gerichtlicher Aufhebung oder aus anderen Gründen geendet hat.

12 Anlagen

12.1 Anwendungsfälle der Beleihung (§ 3 Luftverkehrsgesetz- Beleihungsverordnung)

12.2 Antrag auf Beleihung (Muster)

12.3 Beleihungsbescheid (Muster)

Die Anlagen 12.1 bis 12.3 sind als Einzeldokumente unter Anhänge verfügbar.

12.4 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. LuftVG	§§ 30a; 31d Luftverkehrsgesetz
2. LuftVGBV	Verordnung über die Beleihung juristischer Personen des privaten Rechts gemäß §30a des Luftverkehrsgesetzes
3. A1-1525/0-8901; -8902	Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 1 und 2
4. A1-275/3-8901	DEMAR 21, Militärische Zulassung von Luftfahrzeugen und zugehöriger Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie Genehmigung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben
5. A1-275/3-8902	AMC und GM zur DEMAR 21, Militärische Zulassung von Luftfahrzeugen und zugehöriger Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie Genehmigung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben
6. A1-275/3-8905	DEMAR 145 Anforderungen an den Instandhaltungsbetrieb
7. A1-275/3-8906	AMC/GM zur DEMAR 145 Anforderungen an den Instandhaltungsbetrieb
8. A1-275/3-8909	DEMAR 147 Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal
9. A1-275/3-8910	AMC/GM zur DEMAR 147 Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal
10. C1-275/2-8956	Genehmigung von Luftfahrtbetrieben zur Bearbeitung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr im Regelverfahren

12.5 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 C1-275/1-8900	Vorläufig 18.03.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung